Rechtsformen von Unternehmen

Richard Bäck

2014-11-14 Fri

Inhaltsverzeichnis

1	\mathbf{Ein}	lleitung							5
	1.1								5
		1.1.1 Das Wort "Gesellschaftsvertrag"							5
		1.1.2 Fachbegriffe							5
		1.1.3 Ausgelaufene Rechtsformen							5
		1.1.4 Schwerpunkt							5
	1.2	Einteilung der Rechtsformen							5
	1.3	Firmenname							6
	1.4	Umsatzschwellenwert in Österreich						•	7
2	Ein	zelunternehmen							7
	2.1	Einzelunternehmer							7
	2.2	Eingetragener Einzelunternehmer						•	7
3		${f c}$ sonengesellschaften							7
	3.1	Gesellschaft nach bürgerlichem Recht - Ges nb $\!R$							7
		3.1.1 Definition							7
		3.1.2 Gründung							7
		3.1.3 Haftung							8
		3.1.4 Gewerbeberechtigung							8
		3.1.5 Geschäftsführung							8
		3.1.6 Verteilung des GuV							8
		3.1.7 Firmenbuch und Obergrenze							8
		3.1.8 Steuer & Versicherung							9
	3.2	Offene Gesellschaft - OG							9
		3.2.1 Definition							9
		3.2.2 Gründung							9
		3.2.3 Haftung							9
		3.2.4 Geschäftsführung							9
		3.2.5 Verteilung des GuV							9
		3.2.6 Gewerbeberechtigung						. 1	0
		3.2.7 Firmenname							0
		3.2.8 Wettbewerbsverbot						. 1	0
	3.3	Kommanditgesellschaft - KG							0
		3.3.1 Definition							0
		3.3.2 Gründung & Firmenname							0
		3.3.3 Haftung							0
		3.3.4 Geschäftsführung							1
		3.3.5 Gewerbeberechtigung						. 1	1
		3.3.6 Verteilung des GuV							1
	3.4	Stille Gesellschaft - stG							1
	_	3.4.1 Definition							1
		3.4.2 Gründung							2
		3.4.3 Gewinn und Verlust							2
		3.4.4 Rechte							2
		3.4.5 Atypische stille Beteiligung							2
	3.5	Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung							2
	5.5	2 f 1 Defention	-	- ' '	- *	•	•		0

6 7	5.2 5.3	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein 5.2.1 5.2.2 5.2.3 Stiftur	senschaft Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation Definition Gründung & Bilanzierungspflicht Steuern Definition Organisation Steuern Arten von Stiftungen	20 20 21 21 21 21 22 22 22 22 22 22 23 23 24
6	5.2	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein 5.2.1 5.2.2 5.2.3 Stiftur 5.3.1 5.3.2 5.3.3 5.3.4	Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation Definition Gründung & Bilanzierungspflicht Steuern Definition Organisation Steuern Organisation	20 21 21 21 21 22 22 22 22 22 22 22 23
	5.2	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein 5.2.1 5.2.2 5.2.3 Stiftur 5.3.1 5.3.2 5.3.3	Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation Definition Gründung & Bilanzierungspflicht Steuern Definition Organisation Steuern Organisation	20 21 21 21 21 22 22 22 22 22 22 22 22
	5.2	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein 5.2.1 5.2.2 5.2.3 Stiftur 5.3.1 5.3.2	Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation Definition Gründung & Bilanzierungspflicht Steuern ng Definition Organisation Organisation	20 21 21 21 21 22 22 22 22 22 22 22
	5.2	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein 5.2.1 5.2.2 5.2.3 Stiftur 5.3.1 5.3.2	Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation Definition Gründung & Bilanzierungspflicht Steuern ng Definition Organisation Organisation	20 21 21 21 21 22 22 22 22 22 22 22 22
	5.2	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein 5.2.1 5.2.2 5.2.3 Stiftur	Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation Definition Gründung & Bilanzierungspflicht Steuern	20 21 21 21 21 22 22 22 22 22
	5.2	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein 5.2.1 5.2.2 5.2.3	Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation Definition Gründung & Bilanzierungspflicht Steuern	20 21 21 21 21 22 22 22 22 22
		5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein 5.2.1 5.2.2	Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation Definition Gründung & Bilanzierungspflicht	20 21 21 21 21 21 22 22 22
		5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein 5.2.1	Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation Definition	20 21 21 21 21 21 22 22
		5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6 Verein	Definition Gründung Firmenname Gewinne & Bilanzierung Haftung Organisation	20 21 21 21 21 21 22
		5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6	Definition	20 21 21 21 21 21
	5.1	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5	Definition	20 21 21 21 21
	0.1	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4	Definition	20 21 21 21
	0.1	5.1.1 5.1.2 5.1.3	Definition	20 21 21
	0.1	5.1.1 5.1.2	Definition	20 21
	0.1	5.1.1	Definition	20
	0.1			
	σ . τ	Genos	senschaft	20
	5.1	Conos	1 6	
5	Son	stige J	furistische Personen des Privatrechts	20
		4.3.2	Zusammenarbeit von zwei Kapitalgesellschaften	20
		4.3.1	GmbH & Co KG oder AG & Co KG	19
	4.3		inationen von Personen- und Kapitalgesellschaften	19
		4.2.4	Organisation	17
		4.2.3	Haftung	17
		4.2.2	Gründung & Firmenname	17
		4.2.1	Definition	16
	4.2		ngesellschaft - AG	16
		4.1.6	Organisation	15
		4.1.5	Gewinnverteilung	15
		4.1.4	Gewerbeberechtigung	15
		4.1.3	Haftung	15
		4.1.2	Gründung	14
		4.1.1	Definition	14
	4.1		schaft mit beschränkter Haftung - GmbH	14
4	-		sellschaften	14
	T 7			
		3.5.7	Haftung	13
		3.5.6	Gewinnverteilung	13
		3.5.5	Kapital & Buchführung	13
		3.5.4	Rechte	13
		$3.5.2 \\ 3.5.3$	Geschäftsführung	13
			Gründung	12

Abbildungsverzeichnis

1	Kurzüberblick über die Rechtsformen	6
2	Übersicht der Organisation einer GmbH	15
3	Übersicht der Organisation einer AG	17
4	Veranschaulichung einer GmbH & Co KG bzw. AG & Co KG $\ .$.	19
5	Veranschaulichung einer GesnbR aus Kapitalgesellschaften	20

1 Einleitung

1.1 Anmerkungen zum Dokument

1.1.1 Das Wort "Gesellschaftsvertrag"

Es wird in diesem Dokument nicht zwischen den beiden Vokabeln "Gesellschaftsvertrag" und "Satzung" unterschieden. Somit wird einfachheithalber nur "Gesellschaftsvertag" verwendet. Rechtlich gesehen ist zwischen diesen zwei Wörtern auch kein Unterschied. In der Praxis wird aber bei **Personengesellschaften** immer vom *Gesellschaftsvertrag* und bei **Kapitalgesellschaften** und **Genossenschaften** immer von der *Satzung* gesprochen.

1.1.2 Fachbegriffe

Fachbegriffe sind im Glossar (siehe Kapitel 6) genauer erklärt. Dieser sollte stets herangezogen werden.

1.1.3 Ausgelaufene Rechtsformen

Einige Rechtsformen sind mit dem 31.12.2006 ausgelaufen und sind aus diesem Grund in diesem Dokument nicht beschrieben.

Diese Rechtsformen sind:

- Offene Handelsgesellschaft
- Offene Erwerbsgesellschaft
- Kommanditerwerbsgesellschaft

1.1.4 Schwerpunkt

Der Schwerpunkt dieses Dokuments liegt auf Kapitalgesellschaften (siehe Kapitel 4). Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nicht beschrieben.

1.2 Einteilung der Rechtsformen

- Einzelunternehmen
 - Es gibt nur einen Unternehmer
 - Der Unternehmer ist unbeschränkt persönlich haftbar
- ullet Personengesellschaften
 - Das Kapital wird von den einzelnen Teilnehmern aufgebracht \rightarrow Uneingeschränkte Haftung mit dem Privatvermögen der Gesellschafter
 - Bilanzierungspflicht erst bei einem bestimmten Umsatzschwellwert
 - Es wird zu meist mit dem Privatvermögen der Gesellschafter gehaftet
- Kapitalgesellschaften
 - Bilanzierungspflicht (Doppelte Buchführung)

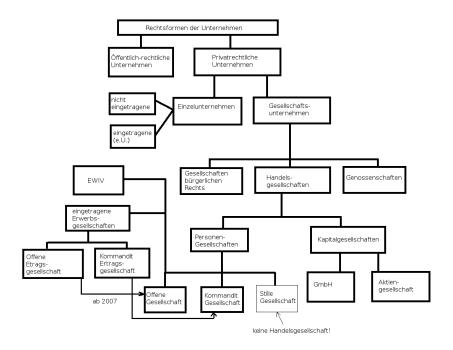


Abbildung 1: Kurzüberblick über die Rechtsformen

- Gesellschafter haften nur mit dem eingebrachten Kapital
- In der Vorgesellschaft haften alle Gesellschafter noch unbeschränkt

• Genossenschaften

- Haben Förderung und nicht Gewinn als Ziel
- Können beschränkt und unbeschränkt haftbar sein
- Bilanzierungspflicht erst bei einem bestimmten Umsatzschwellwert

• Vereine

- Bilanzierungspflicht bei einem bestimmten Umsatzschwellwert
- Stiftungen
 - Sind entweder gemein- oder eigennützig

1.3 Firmenname

Es kann jeder beliebiger Firmenname gewählt werden, so lange er nicht täuschend ist. Zusätzlich muss er aber einen Hinweis auf die Rechtsform enthalten. Dies wird als Zusatz bezeichnet. Außerdem muss eine Unterscheidungskraft (z.B. zwei Unternehmen dürfen im selben Ort nicht den gleichen Namen haben) vorhanden sein.

1.4 Umsatzschwellenwert in Österreich

Die Bilanzierungspflicht in Österreich liegt bei einem jährlichen Umsatz von \mathfrak{C} 700.000 in zwei folgenden Geschäftsjahren oder bei einmalig über \mathfrak{C} 1.000.000. Die Bilanzierungspflicht schreibt unter anderem die Verwendung der Doppelten Buchführung und die Eintragung ins Firmenbuch vor.

Unternehmen, die nicht bilanzierunspflichtig sind, können natürlich trotzdem die Doppelte Buchführung nutzen.

2 Einzelunternehmen

2.1 Einzelunternehmer

Ein Einzelunternehmer ist eine natürliche Person, die ein Unternehmen auf eigenen Namen und Rechnung führt. Dies bedeutet, dass diese Person auch mit seinem Privatvermögen für etwaige unternehmerischen Kosten haftet. Dem Unternehmer stehen alle Gewerbearten offen. Für die Firmengründung muss die Person jedoch zuerst selbst die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe (z.B. Meisterprüfung für Tischler) erlangt haben.

2.2 Eingetragener Einzelunternehmer

Eingetragene Einzelunternehmer sind Einzelunternehmer, die im Firmenbuch eingetragen sind. Die Eintragung ist generell freiwillig, außer es wird ein bestimmter Umsatzschwellenwert (siehe Kapitel 1.4) überschritten. Wird dieser Betrag überschritten, muss sich laut UGB der Unternehmer eintragen lassen. Nach der Eintragung muss die Firma zum Firmennamen den Rechtsformzusatz "eingetragener Unternehmer" - e.U. anhängen.

3 Personengesellschaften

3.1 Gesellschaft nach bürgerlichem Recht - GesnbR

3.1.1 Definition

Eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen.

Beispiel: Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

3.1.2 Gründung

Der Gesellschaftsvertrag ist nicht geregelt. Da auch eine stillschweigende Zusammenarbeit von mindestens zwei juristisch oder natürlichen Personen schon als Gründung angesehen werden kann, ist es ratsam einen schriftlichen Vertrag festzulegen. Außerdem muss für die Gründung kein Geld aufgebracht werden, es reicht die Einbringung der Arbeitskraft.

Ein Beispiel für die stillschweigende Zusammenarbeit: Zwei Softwarefirmen arbeiten gemeinsam an einer neuen Technologie. Es wurde kein Vertrag geschlossen, dennoch ist das Ergebnis als Produkt einer GesnbR zu sehen. Somit erfolgt auch dessen Gewinnverteilung laut den Gesetzen für GesnbR.

3.1.3 Haftung

Die Gesellschafter haften:

- persönlich
- unbeschränkt
- subsidiär
- primär

3.1.4 Gewerbeberechtigung

Jeder Gesellschafter muss die erforderlichen Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe erlangen.

Ein Beispiel: Bei einer GesnbR die Möbel herstellt, die aus zwei natürlichen Personen besteht, müssen beide Gesellschafter Tischlermeister sein.

3.1.5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung steht jedem nach der Mehrheit des Kapitalanteils zu. Durch den Gesellschaftsvertrag kann es aber auch zu einer anderen Regelung der Geschäftsführung kommen. Es kann auch eine Bestellung eines externen Verwalters erfolgen.

3.1.6 Verteilung des GuV

Wenn die Verteilung des Gewinnes- und Verlustes nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, dann erfolgt sie an Hand der Leistungen der Gesellschafter statt.

3.1.7 Firmenbuch und Obergrenze

Eine GesnbR kann nicht im Firmenbuch eingetragen werden. Aus diesem Grund kann sie auch keinen eigenen Namen haben. Daher muss im Gesellschaftsnamen alle Namen der Gesellschafter vorkommen. Außerdem kann der Rechtsformzusatz "GesnbR" weggelassen werden.

Ist eine GesnbR nicht nur für ein bestimmtes Projekt ausgelegt, so gilt der Umsatzschwellenwert (siehe Kapitel 1.4). Wird er erreicht, wird die GesnbR aufgelöst und in eine Offene Gesellschaft (siehe Kapitel 3.2) oder in eine Kommanditgesellschaft (siehe Kapitel 3.3) überführt, da diese ins Firmenbuch eingetragen werden können.

3.1.8 Steuer & Versicherung

Die Steuern und Versicherungen werden nicht als ganzes umgesetzt, sondern für jeden Gesellschafter eigenständig. Somit benötigen alle Gesellschafter eine Steuernummer.

3.2 Offene Gesellschaft - OG

3.2.1 Definition

Eine Offene Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die aus zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen kann. Der Zweck ist frei wählbar und darf somit auch gemeinnützig sein.

3.2.2 Gründung

Für die Gründung muss ein Gesellschaftsvertrag abgeschlosen werden. Da keine bestimmte Form vorgesehen ist, kann er auch mündlich sein. Die Eintragung im Firmenbuch ist notwendig und markiert auch die Geburt der Gesellschaft. Die Eintragung im Firmenbuch muss von jeden Gesellschafter unterschrieben und notariell beglaubigt werden.

Man spricht bei den vorher beschriebenen Vorgängen von Verhältnissen:

Innenverhältnis Der formfreie Gesellschaftsvertrag (Beispiel: ist eine GmbH Mitgesellschafter, wird die Gesellschaft als GmbH & Co. OG bezeichnet)

Außenverhältnis Der Firmenbucheintrag und die damit resultierende gesamthandschaftliche Verbindung (Haftung etc.)

3.2.3 Haftung

Die Gesellschafter haften:

- persönlich
- unbeschränkt
- solidarisch
- primär

3.2.4 Geschäftsführung

Alle Gesellschafter sind geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Spezielle Regelungen im Gesellschaftsvertrag müssen im Firmenbuch eingetragen sein, damit sie im Außenverhältnis gültig sind.

3.2.5 Verteilung des GuV

Die Verteilung erfolgt entweder auf Grund des Gesellschaftsvertrags oder andernfalls nach dem UGB. Laut UGB wird den Arbeitsgesellschaftern ein entsprechend angemessener Betrag zugeteilt. Der Rest wird den restlichen Gesellschaftern im Verhältnis zu ihren Beteiligungen zugewiesen. Eine Verweigerung

der Auszahlung ist gülitg, wenn die Auszahlung dem Unternehmen einen Schaden zufügen würde oder der betreffende Gesellschafter vereinbarungswidrig seine Leistungen nicht erbracht hat.

3.2.6 Gewerbeberechtigung

Eine OG muss einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss die Gewerbeberechtigung besitzen und eine der foglenden zwei Personen sein:

- Gesellschafter
- ein voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist

3.2.7 Firmenname

Die Zusätze lauten entweder "OG", "& Co" oder "& Partner".

3.2.8 Wettbewerbsverbot

Ein Gesellschafter darf nur mit Zustimmung aller anderen Gesellschaftern in dem gleichen Gewerbe außerhalb der Gesellschaft tätig sein. Das gleiche gilt bei Mitglieschaft bei einer anderen Gesellschaft im selben Gewerbe als uneingeschränkter Gesellschafter.

3.3 Kommanditgesellschaft - KG

3.3.1 Definition

Die Kommanditgesellschaft ist ein Unternehmen, bei dem mindestens ein Gesellschafter die Haftung nur für seine Vermögenseinalge übernimmt (\rightarrow Kommanditist) und mindestens einen zweiten, der uneingeschränkt haftet (\rightarrow Komplementär). Dabei können Kommanditist und Komplementär eine natürliche oder eine juristische Person sein.

3.3.2 Gründung & Firmenname

Die Gründung läuft wie bei einer Offenen Gesellschaft ab (siehe Kapitel 3.2.2). Wenn der Komplementär eine GmbH ist, spricht man von einer "GmbH & Co KG". Aus diesem Grund ergeben sich folgendene KG-Arten und verpflichtende Firmennamenzusätze:

- KG
- GmbH & Co KG
- AG & Co KG

3.3.3 Haftung

Komplementäre haften:

• unbeschränkt

- solidarisch
- direkt

Kommanditisten haften bis zu der Kommanditeinlage (alt.: *Hafteinlage*). Diese ist im Firmenbuch eingetragen. Die Hafteinlage (bessere Bezeichnung: Haftbetrag) kann höher sein als die tatsächliche Einlage des Kommanditen. Dabei haftet der Kommandit die Differenz dem Gläubiger direkt und nicht mehr der Gesellschaft.

3.3.4 Geschäftsführung

Es sind Komplementäre, für sich allein, geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Hier sind auch wieder Abweichungen durch den Gesellschaftsvertrag möglich, müssen aber im Firmenbuch eingetragen werden.

Das Mitspracherecht der Kommanditisten ergibt sich aus der Art der Geschäften:

gewöhnlich kein Mitspracherecht

ungewöhnlich Ablehnungsrecht

Kommanditisten sind berechtigt einen Jahresabschluss bzw. eine Abrechnung einzufordern und die Korrektheit unter Einsicht der Bücher der Gesellschaft zu prüfen. Somit kann ein Kommanditist auch die Offenlegung der benötigten Büchern einfordern.

3.3.5 Gewerbeberechtigung

In einer KG muss nicht jeder Komplementär eine Gewerbeberechtigung besitzen. Es reicht wenn es einen gewerberechtlichen Geschäftsführer gibt (dieser muss natürliche die Gewerbeberechtigung besitzen!). Dieser muss nicht einmal ein Komplementär sein. Er muss eine der zwei folgenden Punkte erfüllen:

- Ein persönlich haftender Gesellschafter, der laut Gesellschaftsvertrag zur geschäftsführungs- und vertretungsbefugt ist
- ein voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist

3.3.6 Verteilung des GuV

Die Gewinnverteilung sind im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

3.4 Stille Gesellschaft - stG

3.4.1 Definition

Die Stille Gesellschaft ist eine Sonderform der Personenvereinigung und ist **keine** Handelsgesellschaft. Ohne weiterer Vereinbarung ähnelt es eher einem Schuldverhältnis als einem Gesellschaftsverhältnis.

3.4.2 Gründung

Eine stille Gesellschaft entsteht automatisch, sobald sich eine natürliche oder juristische Person an einer anderen Handeslgesellschaft durch eine Vermögenseinlage beteiligt. Dabei spielt die Art keine Rolle (= Geld-, Sach- oder Dienstleistungen). Die stG ist eine reine Innengesellschaft, womit sie normalerweise für Außenstehende nicht erkennbar ist. Eine Ausnahme bildet eine Einlage bei einer AG, dort muss die Beteiligung veröffentlicht werden.

3.4.3 Gewinn und Verlust

Im Gesellschaftsvertrag wird festgelegt, wie Hoch die Beteiligung der stG an dem GuV ist. Die stG muss nicht am Verlust, jedoch am Gewinn beteiligt sein. Sollte keine Festlegung getroffen worden sein, wird ein angemessener Anteil (= z.B. Prozent der Beteiligung am Gesamtkapital) dafür herangezogen. Die stG haftet maximal mit ihrem bereit gestellten Betrag.

Für den Gewinn einer stG fällt eine Kapitalertragssteuer an. Ein Verlust kann nicht abgeschrieben werden.

3.4.4 Rechte

Die stG nimmt an der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaft nicht teil, außer es ist anders vereinbart. Sie hat wie ein Kommanditist (siehe Kapitel 3.3.4) ein Kontrollrecht. Sollte die Gesellschaft in Insolvenz gehen, nimmt die stG die Rechtstellung eines Gläubigers ein.

3.4.5 Atypische stille Beteiligung

Wenn einer stG so viele Rechte eingeräumt werden, dass sie als *Mitunternehmer* bezeichnet werden kann, spricht man von einer atypischen stillen Gesellschaft. Dabei ist die stG auch am Vermögen beteiligt und/oder an der Geschäftsführung.

3.5 Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung - EWIV

3.5.1 Defintion

Die EWIV ist eine Personengesellschaft, die als Handelsgesellschaft gilt. Sie muss aus mindestens zwei natürlichen oder juristischen Mitgliedern aus zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten bestehen. Sie kann außerdem in Verbindung zwischen EU- und einem nationalen Recht entweder nach Privatrecht oder nach öffentlichen Recht stehen. Das Gesellschafterlimit liegt bei 500 Personen. Man kann sie mit einer GesnbR vergleichen.

3.5.2 Gründung

Im Gesellschaftsvertrag müssen folgende Dinge vorhanden sein:

- Unternehmensitz (muss im Europäischen Wirtschaftsraum liegen)
- $\bullet \ \ {\rm Unternehmensgegenstand}$

- Von jeden Gesellschafter:
 - Name
 - Nummer und Ort der Firmenbucheintragung
- Dauer der Vereinigung (kann auch unbefristet sein)

Der Vertrag wird danach in jeden Firmenbuch der EU eingetragen.

3.5.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt eine oder mehrere natürliche Personen (= Externe Personen sind auch erlaubt), die entweder durch den Gesellschaftsvertrag, sonst durch den Beschluss der Mitglieder bestellt werden. Die Geschäftsführung ist vetretungsbefugt.

3.5.4 Rechte

Jeder Gesellschafter besitzt normalerweise nur eine Stimme, dies kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag anders geregelt sein. Hier ist jedoch zu beachten, dass kein Gesellschafter ein Stimmrecht von mehr als 50~% oder 0~% besitzt. Die EWIV kann auch Gesellschafter aus nicht EU-Ländern beziehen. Diese haben de jure kein Stimmrecht. De facto werden aber meist von den anderen Mitgliedern die Abstimmungen von nicht Wahlberechtigten zu Protokoll genommen.

3.5.5 Kapital & Buchführung

Eine EWIV muss nicht mit einem Kapital ausgestattet sein. Außerdem muss eine ordnungsgemäße Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses erfolgen.

3.5.6 Gewinnverteilung

Die EWIV hat nicht das Ziel einen Gewinn für sich selbst zu erzielen. Der Gewinn wird entweder nach Anteilen oder nach dem Gesellschaftsvertrag aufgeteilt. Aus diesem Grund bezahlt auch jeder Gesellschafter selbst eine etwaige Kapitalertragssteuer.

3.5.7 Haftung

Die Gesellschafter haften:

- subsidiär
- unbeschränkt
- gesamtschulderisch

4 Kapitalgesellschaften

4.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

4.1.1 Definition

Die GmbH ist eine Gesellschaft, deren Stammkapital in Geschäftsanteile mit Stammeinlagen zerlegt ist. Die Stammeinlagen sind die Beiträge der Gesellschafter. Die GmbH ist eine juristische Person und benötigt zur Gründung auch nur eine Person. Das Stammkapital muss zur Gründung aufgebracht werden (mehr im Kapitel 4.1.2).

4.1.2 Gründung

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages erfolgt als Notariatsaktform. Der Mindestinhalt:

- Firmenname (siehe Kapitel 1.3, verpflichtende Zusätze: "GmbH", "Ges.m.b.H." oder "Gesellschaft m.b.H.") und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Höhe des Stammkapitals
- Höhe der Stammeinlage

Optionaler Inhalt:

- Gründungsprivileg
- Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung
- Regelungen zur Generalversammlung
- Regelungen zur Beschlussfassung der Gesellschafter
- Regelungen zur Gewinnverteilung
- Regelungen zu den Aufgriffsrechten der Geschäftsanteilen
- Beschluss über die Bestellung eines Geschäftsführer dies muss auf jeden Fall erfolgen, er kann jedoch im Gesellschaftsvertrag schon beschlossen sein

Die Gründung endet mit dem Eintrag ins Firmenbuch. Dabei müssen die Unterschriften aller Geschäftsführer, Gesellschafter begelegt und beglaubigt sein. Außerdem müssen folgende Dokumente auch noch beigelegt werden:

- Gesellschaftsvertrag
- Gesellschafterliste
- Geschäftsführerverzeichnis
- Bestellungsbeschluss der Geschäftsführer (wenn dieser nicht bereits im Gesellschaftsvertrag vorhanden ist)

- Bankbestätigung der Bareinzahlung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts

Das Stammkapital zur Gründung ist mit $\mathfrak C$ 35.000 dotiert. Im Gesellschaftsvertrag kann aber geregelt sein, dass eine Stammeinlage nur bei $\mathfrak C$ 10.000 liegt (davon muss die Hälfte in Bar sofort eingezahlt werden). Somit kann eine GmbH de facto schon mit einem Startkapital von $\mathfrak C$ 10.000 gegründet werden. Dieser Vorteil wird als **Gründungsprivileg** bezeichnet.

4.1.3 Haftung

Grunsätzlich wird nur mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen gehaftet, nicht mit dem Privatvermögen der Gesellschafter. Die einzige Ausnahme bildet der Geschäftsführer. Dieser muss Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anwenden. Wenn er diese Pflicht verletzt, dann haftet er auch mit seinen Privatvermögen gegen die Gesellschaft.

4.1.4 Gewerbeberechtigung

Es ist eine für die Gesellschaft lautende Gewerbeberechtigung erforderlich. Dies erfolgt mit dem Erhalt eines Gewerbescheins, mit einer Gewerbeanmeldung nach dem Firmenbucheintrag. Außerdem muss ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Dieser muss entweder der handelsrechtliche Geschäftsführer (muss im Betrieb tätig sein!) oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

4.1.5 Gewinnverteilung

Wenn nicht anders im Gesellschaftsvertrag vereinbart, wird der Gewinn im Verhältnis der Anteile an die Gesellschafter aufgeteilt. Der Verlust wird ausschließlich durch die Gesellschaft getragen. Eine Nachschusspflicht besteht nur, wenn diese im Gesellschaftsvertrag geregelt ist.

4.1.6 Organisation

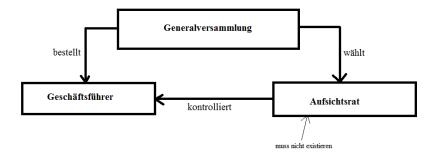


Abbildung 2: Übersicht der Organisation einer GmbH

• Geschäftsführung

Die GmbH wird durch mindestens einen Geschäftsführer gerichtlich und außerordentlich vertreten.

Aufsichtsrat

In dem eine GmbH nur mit ihrem Kapital haftet, ist die Bildung eines Aufsichtsrates ab einem gewissen Schwellwert Pflicht, vorher freiwillig. Dieser Schwellwert wird erreicht, wenn einer der folgenden Punkten zutrifft:

- Stammkapital > € 70.000 und > 50 Gesellschafter
- Im Durchschnitt der letzten 12 Monate > 300 Arbeitnehmer
- Der Gesellschaftsvertrag einen fordert

Ein Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Kapitalvertretern und bei betriebsratfplichtigen Betrieben zusätzlich noch mindestens zwei Arbeitnehmervertreter. Dabei dürfen die Aufsichtsratmitglieder keine Geschäftsführer in der Gesellschaft und müssen natürliche, handelsfähige Personen sein. Die Kapitalverterter werden in der Regel von den Gesellschaftern gewählt. Ausnahmen sind gerichtlich bestellte Kapitalvertreter, oder wenn es im Gesellschaftsvertrag anders geregelt ist.

Seine Aufgabe ist die Überwachung der Geschäftsführung (für manche Tätigkeiten benötigt diese die Zustimmung des Aufsichtrates). Weitere Aufgaben sind die Überprüfung des Jahresabschlusses und Vertretung der GmbH bei Rechtsstreite.

• Generalversammlung

Die Generallversammlung besteht aus allen Gesellschaftern und bildet die "Unternehmensleitung", da es beschließt, in welche Richtung ein Unternehmen gelenkt wird. Eine Entscheidung wird mit einem Beschluss abgestimmt. Für eine einfache Mehrheit reichen 50 % und eine Stimme. Ihre Aufgaben sind:

- Prüfung des Jahresabschlusses
- Einforderung von ausstehenden Stammeinlagen
- Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsführer und den Aufsichtrat geltend machen
- Abschluss von Großinvestitionen (= Investition mit mehr als 20 % des Gesamtkapitals)
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Aufsichtratmitgliedern
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags (3/4 Mehrheit erforderlich!)

4.2 Aktiengesellschaft - AG

4.2.1 Definition

Eine Aktiengesellschaft ist eine eine juristische Person und Gesellschaft, deren Kapital sich aus Aktien (Einlagen) zusammensetzt. Die Aktionäre (Gesellschafter) sind mit ihren Aktien an der Gesellschafter beteiligt.

4.2.2 Gründung & Firmenname

Für die Gründung muss mindestens eine natürliche oder juristische Person Aktionär sein. Es muss eine Nominale von € 70.000 aufgebracht werden. Eine AG gilt nach dem Firmenbucheintrag als gegründet. Im Vorfeld muss für diesen einen Gesellschaftsvertrag bestimmt (= Notariatsakt) und ein Vorstand und ein Aufsichtsrat bestellt werden. //// Die Firmennamenzusätze lauten "AG" und AG & Co KG.

4.2.3 Haftung

• Aktionäre

Die Haftung nimmt grundsätzlich die Gesellschaft. Die Aktionäre haften nur mit ihren Einlagen, außer sie zahlen ihre Einlage nicht vollständig ein. Sollte dies passieren, können sie im Falle der Insolvenz auch unbeschränkt persönlich haften.

Vorstandsmitglieder

Wie der/die Geschäftsführer einer GmbH (Siehe Kapitel 4.1.3), haften auch die Vorstandsmitglieder einer AG unbeschränkt persönlich, wenn sie die Sorgfaltspflicht missachten. Zum Schutz vor leichte Fahrlässigkeiten können die Vorstandsmitglieder eine Organhaftpflichtversicherung abschließen.

4.2.4 Organisation

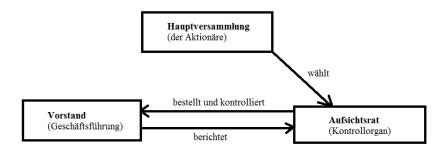


Abbildung 3: Übersicht der Organisation einer AG

• Vorstand

Der Vorstand stellt die Leitung der AG dar, ist aber nicht weisungsberechtigt. Er wird durch den Aufsichtsrat kontrolliert. Normalerweise besteht er aus mehreren Personen, die nicht gleichzeitig Aufsichratsmitglieder sind, und kann einen Vorstandvorsitzenden haben, der jedoch vom Aufsichtsrat gewählt wird. Die Vorstandsmitglieder sind beim Unternehmen angestellt. Der Vorstand als ganzes hat die Gesamtgeschäftsführungsbefugnis und die Gesamtvertretungsmacht. Auf Grund des letzteren stellt der Vorstand auch den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf.

• Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt (→ Aktionäre

= Kapitalvertretern) und darf maximal auf 4 Jahre gewählt sein. Er hat zwar keine Geschäftsführungsbefugnis, jedoch muss die Zustimmung des Aufsichtsrats bei bestimmten gesetzlichen und vorher definierten Fällen eingeholt werden. Die Hauptaufgabe liegt in der Überwachung des Vorstandes. Der Aufsichtrat bestellt ihn und kann ihn bei z.B. Pflichtverletztung oder offensichtliche Unfähigkeit wieder abberufen.

Das Gesetz sieht auch die Einbindung der Arbeitnehmerschaft vor. So müssen für je zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat aufgenommen werden. Bei einer ungeraden Anzahl von Kapitalvertretern muss ein weiterer Arbeitnehmervertreter aufgenommen werden.

• Hauptversammlung

Die Hauptsversammlung besteht aus allen Aktionären und wird jährlich, jedoch spätestens nach dem 8. Monat des Geschäftsjahres, durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Es können auch Aktionäre unter besonderen Fällen eine Hauptversammlung einberufen.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Jahres-/Konzernabschluss
- (Konzern-)Lagebricht
- Vorschlag zur Gewinnverwendung
- Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Für die Versammlung selbst müssen nicht alle Aktionäre physisch anwesend sein. Die Kommunikation kann auch über eine Telefonkonverenz stattfinden. Wenn im Gesellschaftsvertrag erlaubt, dann kann auch eine Briefteilnahme zulässig sein. Es kann auch immer ein Vertreter ernannt werden.

Eine Aktie erhält eine Stimme. Dies kann jedoch mit der Ausgabe von Vorzugsaktien vermieden werden.

Rechte der Hauptversammlung:

- Entscheidungen über Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw. Änderungen die sich auf den Gesellschaftsvertrag auswirken
- Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
- Entlastung des Vorstandes & Aufsichtsrats
- Bestellung von Abschlussprüfern
- Auflösung der Gesellschaft

Aktionäre

Ein Aktionär hat keine Mitarbeitspflicht. Aktionäre haben folgende Rechte:

- Recht auf Dividende
 - * wird in Prozent des Grundkapitals oder pro Aktie angegeben
 - * Gewinne werden überwiesen
- Wahrung des Anteils
 - * wenn neue Aktien ausgegeben werden, müssen diese zuerst den vorhandenen Aktionären angeboten werden (damit diese ihren Anteil an der AG bewahren können, wenn sie wollen)
- Liquidationserlös
 - * bei einer Auflösung gibt es einen prozentualen "Resterlös"- Anspruch
- Teilnahmerecht an Hauptversammlungen
 - * Stimmrecht
 - * Auskunftsrecht zu Gesellschaftsangelegenheiten, die für die Beurteilung von Punkten bei der Haupversammlung nötig sind
- Anfechtungsrecht bei Verdacht auf nicht Gesellschaftsvertrags-konformen Beschlussfassung auf der Hauptversammlung

4.3 Kombinationen von Personen- und Kapitalgesellschaften

4.3.1 GmbH & Co KG oder AG & Co KG

Eine GmbH & CO KG oder AG & Co KG ist eine bestimmte Art der KG, bei der der Komplementär eine Kapitalgesellschaft darstellt. Damit wird der negative Faktor der unbeschränkten Haftung ausgeschaltet. Zwar können die Gesellschafter/Aktionäre auch Kommanditisten sein, jedoch nur, wenn sie natürliche Personen sind.

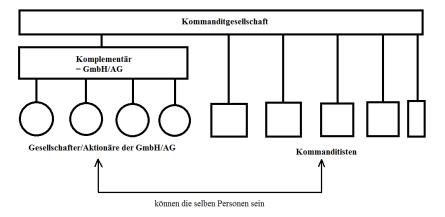


Abbildung 4: Veranschaulichung einer GmbH & Co KG bzw. AG & Co KG

4.3.2 Zusammenarbeit von zwei Kapitalgesellschaften

Zwei oder mehrere Kapitalgesellschaften können auch in Form einer GesnbR zusammenarbeiten, da Gesellschafter einer GesnbR auch juristische Personen sein dürfen (siehe Kapitel 3.1.1). Es haftet zwar jeder unbeschränkt, in dem die Mitglieder aber Kapitalgesellschaften sind, haften etwaige Gesellschafter dieser Kapitalgesellschaften nicht unbeschränkt.

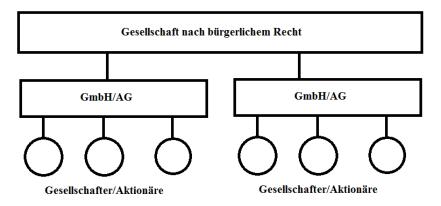


Abbildung 5: Veranschaulichung einer GesnbR aus Kapitalgesellschaften

5 Sonstige Juristische Personen des Privatrechts

5.1 Genossenschaft

5.1.1 Definition

Eine Genossenschaft ist eine juristische Person mit nicht geschlossener Mitgliederzahl. Die Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Das Ziel einer Genossenschaft liegt in der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Im Gesellschaftsvertrag wird die Einlage für die Mitglieder festgelegt.

Die Art der Genossenschaft, hängt vom Förderungszweck ab:

- Einkaufsgenossenschaft
- Verkaufsgenossenschaft
- Verwertungsgenossenschaft
- Nutzungsgenossenschaft
- Produktionsgenossenschaft
- Kreditgenossenschaft
- Bau- und Siedlungsgenossenschaft

5.1.2 Gründung

Eine Genossenschaft muss in das Firmenbuch eingetragen werden.

5.1.3 Firmenname

Die Zusätze lauten "GenbH" bzw. "GenubH".

5.1.4 Gewinne & Bilanzierung

Da ein Gewinn kein Ziel einer Genossenschaft ist, werden etwaige Gewinne sofort an ihre Mitglieder anteilsmäßig (Ausnahmen im Gesellschaftsvertrag) abgegeben. Es wird nur dann kein Gewinn ausgegeben, wenn eine notwendige Investition anfällt.

Bei der Genossenschaft gilt wieder der Umsatzschwellenwert (siehe Kapitel 1.4) als Indikator für die Bilanzierungpflicht.

5.1.5 Haftung

- Genossenschaft mit beschränkter Haftung GenmbH Die Mitglieder haften nur mit ihrer Einlage und zusätzlich mit einem bestimmten Betrag, der im Gesellschaftsvertrag beschlossen worden ist. Eine Beschränkung auf die Einlage ist nur bei der Konsumgenossenschaft möglich
- Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung GenumbH Die Mitglieder haften:
 - unbeschränkt
 - solidarisch

5.1.6 Organisation

Die Organisation einer Genossenschaft ähnelt der einer Kapitalgesellschaft (siehe Kapitel 4.1.6~&~4.2.4).

• Mitglieder

Ein Genossenschaftsmitglied hat folgende Rechte:

- Inanspruchnahme der geschäftsgegenständlichen Förderleistungen
- Stimmrecht bei der Generalversammlung
- Aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl von Organen
- Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme, außer es ist im Gesellschaftsvertrag anders geregelt. Sie wählt den Aufsichtsrat.

• Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der Genossenschaft und kontrolliert den Vorstand. Er ist nicht vorgeschrieben, außer bei einer dauernden

Beschäftigung von mindestens 40 Arbeitnehmern. Es müssen, wie bei der AG (siehe Kapitel 4.2.4), Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat aufgenommen werden. werden.

Vorstand

Der Vorstand stellt die Geschäftsführung dar. Die Vorstandsmitglieder **müssen** Mitglieder der Genossenschaft sein.

5.2 Verein

5.2.1 Definition

Ein Verein ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Personen mit gemeinsamen, ideelen Zielen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.

5.2.2 Gründung & Bilanzierungspflicht

Um einen angemeldeten Verein zu gründen, muss man ihn beim Vereinsregister registrieren lassen. Eine Bilanzierungspflicht entsteht wie bei Personengesellschaften (siehe Kapitel 1.4).

5.2.3 Steuern

Bei Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit oder kirchlichen Zwecken sieht das Finanzamt eine Begünstigung für eine Steuermilderung bei Spenden. Diese Tätigkeit muss aber in als Vereinstatut angeführt sein (siehe Kapitel 7.1). Personengruppen und nicht rechtskräftige Vereine, die aber organisiert und fortbestehend sind, müssen auch Steuern zahlen.

5.3 Stiftung

5.3.1 Definition

Eine Stiftung sit eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Sie dürfen dabei keine gewerbsmäßige Tätigkeit betreiben. Wenn eine Stiftung gemein- und eigennützig ist, nennt man sie doppelnützig.

5.3.2 Organisation

Privatstiftungen müssen einen Vorstand besitzen, bestehend aus mindestens drei Personen. Begünstigte, deren Ehegatten und Angehörige können nicht Mitglied des Vorstands werden.

5.3.3 Steuern

Bei Privatstiftungen wird eine Stiftungseingangsteuer und bei Ausschüttung an Begünstigten eine Kapitalertragssteuer fällig.

5.3.4 Arten von Stiftungen

- Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz Stiftungen nach diesem Gesetz müssen per Gesetz gemeinnützig sein.
- Stiftung nach einem der 9 Landes-Stiftungs- und Fondgesetze Stiftungen nach diesem Gesetz müssen per Gesetz gemeinnützig sein.
- Privatstiftung Stiftungen nach diesem Gesetz können gemeinnützig sein, müssen es aber nicht

6 Glossar

Handelsgesellschaft ist eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die ein Handelsgewerbe betreibt.

subsidiäre Haftung jeder Gesellschafter haftet für seine Schuld

primäre Haftung der Gläubiger kann sofort einen Gesellschafter klagen, anstatt zuerst die Gesellschaft klagen zu müssen (auch wenn diese die Schuld begleichen könnte)

solidarische Haftung jeder Gesellschafter haftet für die ganze Schuld

direkte/unmittelbare Haftung ein Gläubiger kann sich direkt an den Gesellschafter halten und einen Schuldausgleich verlangen

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts "Bestätigung" des Finanzamts, dass anfallende Steuern entrichtet wurden

Nachschusspflicht die Verpflichtung der Gesellschafter, anteilsmäßig das Gesellschaftskapital zu erhöhen bzw. für enstandene Verluste zu haften

Organhaftpflichtversicherung (Engl.: Directors-and-Officers-Insurance) ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitende Angestellten abschließen kann.

Vorzugsaktie Aktie mit einer höhren Divdendenausschüttung aber mit Verzicht auf das Stimmrecht für die Aktie

Großaktionär Person die > 5 % Aktienanteile besitzt

Dividende Teil des Gewinns, die eine AG oder eine Genossenschaft an die Aktionäre ausschüttet.

Vorgesellschaft Die Gesellschaft vor der Eintragung ins Firmenbuch

Nominale Grundkaptial

Stückaktie Die Höhe des Anteils bestimmt sich mit der Anzahl an ausgegebenen Aktien. Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt, dabei muss der Anteil mindestens einen Euro betragen.

Nennbetragsaktie hat mindestens einen Wert von einem Euro oder ein Vielfaches davon (= volle Euro!). Der Anteil am Grundkapital ist gleich dem Verhältnis des Nennbetrags zum Grundkapital.

Innengesellschaft ist eine Gesellschaft, die nach außen nicht als solche hervortritt. Es findet keine Vertretung der Innengesellschaft nach außen statt.

Stiftungseingangssteuer ist eine Steuer für die Übertragung von Geld auf eine Stiftung.

7 Anhang

7.1 Beispiel für Vereinssteuern

Ein Verein wurde angezeigt um Steuern zu zahlen, da sie eine hohe Spendensumme erreicht haben und nicht versteuerten. Wenn sie den sozialen Aspekt im Vereinsstatut angeführt hätten, hätten sie auch keine Steuern zahlen müssen.

7.2 Quellen

- http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsform
- $\bullet\ http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_nach_b\%C3\%BCrgerlichem_Recht_\%28\%C3\%96sterreichgene wie der Schaft_nach_b\%C3\%BCrgerlichem_Recht_\%28\%C3\%96sterreichgene wie der Schaft_nach_BCRGRENGENE wie$
- http://de.wikipedia.org/wiki/Offene Gesellschaft %28%C3%96sterreich%29
- $\bullet \ \, https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Underschaftsrecht/$
- $\bullet \ https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Underschaftsrecht/Und$
- http://de.wikipedia.org/wiki/Kommanditgesellschaft %28%C3%96sterreich%29
- http://forum.oeh-wu.at/threads/43722-prim%C3%A4re-unmittelbare-Haftung
- http://de.wikipedia.org/wiki/Hafteinlage
- $\bullet \ \ https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Underschaftsrecht/U$
- $\bullet \ https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990077.html$
- $\bullet \ \ http://de.wikipedia.org/wiki/Nachschusspflicht$
- http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft mit beschr%C3%A4nkter Haftung %28%C3%96sterreicl
- $\bullet \ \ http://de.wikipedia.org/wiki/Aktiengesellschaft \ \ \%28\%C3\%96sterreich\%29$
- $\bullet \ http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/aktiengesellschaft-ag.html$
- $\bullet \ https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Underschaftsrecht/Und$
- http://de.wikipedia.org/wiki/Aktiengesellschaft %28Deutschland%29
- http://de.wikipedia.org/wiki/D%26O-Versicherung

- $\bullet \ http://www.vertragswerk24.info/gesellschaftsvertrag/gesellschaftsvertrag-satzung-unterschied/ \\$
- http://de.wikipedia.org/wiki/Dividende
- $\bullet \ \ https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/G$
- http://de.wikipedia.org/wiki/Stille Gesellschaft
- http://de.wikipedia.org/wiki/Handelsgesellschaft
- $\bullet\ http://www.jusline.at/Unternehmensgesetzbuch_\%28UGB\%29_Langversion.html$
- $\bullet \ http://de.wikipedia.org/wiki/Innengesellschaft$
- http://www.jusline.at/166 Kontrollrecht UGB.html
- $\bullet \ \ http://de.wikipedia.org/wiki/Europ\%C3\%A4 is che_wirtschaftliche_Interessenvereinigung$
- \bullet http://de.wikipedia.org/wiki/Verein
- http://de.wikipedia.org/wiki/Genossenschaft
- $\bullet\ https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern\ und\ finanzen/betriebliches\ rechnucken auch en der verschaften auch en der verscha$
- http://de.wikipedia.org/wiki/Stiftung
- \bullet MANZ Betriebliche Organisation für HTL/EDV und Organisation Band I